



Ostschweizerischer Armbrustschützen-Verband

www.oasv.ch

Statuten

Ostschweiz. Armbrustschützenverband

Änderungen

Änderungen / Grund	Genehmigung
Genehmigt an der ordentlichen DV vom 1.3.2003 in Ebnat-Kappel	01.03.2003
Mit Unterschriften versehen	22.03.2025
Ergänzung Art. 6.11.2. und 6.11.5 an der ordentlichen DV vom 14.3.2026 in Stein AR	14.03.2026

Abkürzungen:

a.o. DV	Ausserordentliche Delegiertenversammlung
DV	Delegiertenversammlung
DR	Disziplinarreglement
EASV	Eidgenössischer Armbrustschützen-Verband
GPK	Geschäftsprüfungskommission
OASV	Ostschweizerischer Armbrustschützen-Verband
SK	Schiesskonferenz
SM	Schützenmeister
USS	Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine
ZGB	Zivilgesetzbuch

Version

14.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz des Verbandes	4
2	Zweck	5
3	Stellung	6
4	Bestand	7
5	Mitgliedschaft	8
6	Organisation	9
7	Finanzen.....	12
8	Schiesswesen	13
9	Disziplinarwesen	14
10	Verbandsfahne	15
11	Verbandsorgan.....	16
12	Reglemente	17
13	Schlussbestimmungen.....	18

1 Name und Sitz des Verbandes

1.1 Name und Sitz

- 1.1.1 Unter dem Namen „Ostschweizerischer Armbrustschützenverband“ (OASV) besteht ein Verband von Armbrustschützen im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. ZGB. Er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

2 Zweck

2.1 Zweck

2.1.1 Der OASV bezweckt:

- Zusammenschluss von Armbrustschützen-Vereinen
- die Neugründung von Sektionen
- die Förderung des Armbrustschiessens
- die Veranstaltung und Überwachung von Kursen und Schiessanlässen
- die Durchführung von Nachwuchskursen
- die Subventionierung von Waffen und Standbauten

2.1.2 Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Die in den Statuten und Reglementen verwendeten Ausdrücke gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

3 Stellung

3.1 Stellung

- 3.1.1 Der OASV ist Mitglied des Eidgenössischen Armbrustschützenverbandes (EASV) und ist der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) angeschlossen. Die Statuten und Reglemente dieser Verbände sind für den OASV verbindlich.

4 Bestand

4.1 Bestand

- 4.1.1 Der OASV setzt sich zusammen aus:
- Ehrenmitgliedern
 - den Sektionen
 - weiteren Armbrustschützen-Organisationen

4.2 Aufnahme

- 4.2.1 Sektionen, die dem OASV beizutreten wünschen, müssen aus mindestens sieben, dem EASV zu meldenden Mitgliedern, bestehen.
- 4.2.2 Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Beizulegen sind in dreifacher Ausführung:
- die Vereinsstatuten (ZGB 60/Abs. 2)
 - ein vollständiges Mitgliederverzeichnis
 - ein vollständiges Vorstandsverzeichnis
 - eine Orientierung über die Möglichkeit zur Ausübung des Armbrustschiess-Sportes
 - eine Information über die finanzielle Lage der Sektion
- 4.2.3 Die Sektionsstatuten dürfen weder den Eidg.- noch den Unterverbands-Statuten widersprechen. Sie müssen durch den OASV geprüft und genehmigt werden. Dies trifft auch bei allfälligen Änderungen zu.
- 4.2.4 Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung (DV) auf Antrag des Vorstandes.
- 4.2.5 Nach beschlossener Aufnahme leitet der OASV das Gesuch an den EASV weiter.

5 Mitgliedschaft

5.1 Mitgliedschaft

- 5.1.1 Aktivmitglieder (A-Mitglieder) sind beitragspflichtig. Sie können sich an allen Wettkämpfen und Schiessanlässen des EASV beteiligen.
- 5.1.2 Ehrenmitglieder des OASV sind beitragsfrei. Die können sich an allen Wettkämpfen und Schiessanlässe beteiligen, sofern sie Aktivmitglieder einer Sektion sind.
- 5.1.3 Die Zeitungsbezüger (Z-Mitglieder) sind Abonnenten des Verbandsorganes. Sie haben keine weiteren Rechte und Pflichten gegenüber dem OASV.
- 5.1.4 Sämtliche Mutationen der Mitgliederkontrolle A, E und Z (Eintritte, Austritte, Adressänderungen, Tod, Ausschluss) sind von den Sektionen mittels Mutationskarte dem OASV-Aktuar zu melden. Bei Übertritten muss auf der Mutationskarte der Genehmigungsvermerk der alten und neuen Sektion vorhanden sein. Eine Mutation gilt erst als vollzogen, wenn die entsprechende schriftliche Meldung beim OASV-Aktuar vorliegt. Für die richtige, sofortige Meldung der Mutation ist der Sektionsvorstand verantwortlich.
- 5.1.5 Die Sektionen haben jährlich ein vollständiges Mitgliederverzeichnis vorzulegen. Sämtliche Chargen sind darin aufzuführen.

5.2 Auflösung von Sektionen

- 5.2.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austrittserklärung
 - Auflösung der Sektion
- 5.2.2 Der Austritt aus dem OASV hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Dieser ist mit zwei rechtsgültigen Unterschriften zu versehen. Spätester Aufgabetermin (Poststempel) ist der 31. Dezember.
- 5.2.3 Sektionen, deren Weiterbestehen nicht mehr gewährleistet ist und die beschlossen haben, sich aufzulösen, müssen sich sofort mit dem Verbandsvorstand in Verbindung setzen. Sofern die bestehenden Vereinsstatuten keine anderslautende Regelung vorsehen, werden Material, Inventar und Vermögen vom OASV treuhänderisch verwaltet. Diese werden während 10 Jahren einem neu zu gründenden Armbrustschützenverein der gleichen Gemeinde zur Verfügung gehalten. Nachher geht das gesamte Vermögen in den Besitz des OASV über.
- 5.2.4 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft im OASV fällt auch jeder Rechtsanspruch an den Verband dahin. Die aufgelaufenen finanziellen Verpflichtungen sind zu entrichten. Der OASV haftet bei Auflösung einer Sektion in keinem Fall für deren Verbindlichkeiten.
- 5.2.5 Fusionen von zwei oder mehreren Sektionen sind dem Verbandsvorstand schriftlich mit den nötigen Unterlagen, wie eventuelle Statuten- und Namensänderung, bekanntzugeben.

5.3 Ehrungen

- 5.3.1 Auf Antrag des Vorstandes kann die DV des OASV Personen, die sich um das Armbrustschiessen verdient gemacht haben, ehren.
- 5.3.2 Sektionen haben Antragsrecht an den Vorstand.

6 Organisation

6.1 Organe des OASV

- 6.1.1 Die Organe des OASV sind:
- die Delegiertenversammlung
 - die Schiesskonferenz
 - der Verbandsvorstand
 - die Geschäftsprüfungskommission

6.2 Delegiertenversammlung

- 6.2.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
- den Ehrenmitgliedern
 - dem Verbandsvorstand
 - den GPK-Mitgliedern
 - den Delegierten der Sektionen

6.3 Beschickungsrecht

- 6.3.1 Für die DV gilt folgendes Beschickungsrecht:
Bis 15 A-Mitglieder 2 Delegierte. Für je 10 weitere A-Mitglieder oder deren Bruchteil, ein Delegierter mehr. (Stichtag für Mitgliederzahl: 31. Dezember des Vorjahres)

6.4 Geschäfte der Delegiertenversammlung

- 6.4.1 In die Kompetenz der DV fallen folgende Geschäfte:
- Abnahme des Protokolls
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Genehmigung des Voranschlages (Budget)
 - Mutationen
 - Festsetzung des Jahresbeitrages und der Sitzungsgelder
 - Festsetzung der Scheibenpreise
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der GPK
 - Wahl der Mitglieder in die Disziplinarkommission (DK) des EASV
 - Wahl des Verbandsfährnrichs
 - Wahl der Schützenräte
 - Beschlussfassung über Anträge administrativer Natur
 - Ehrungen
 - Revision der Verbandsstatuten
 - Ort der nächsten DV
 - Eventuelle andere wichtige Geschäfte

6.5 Antragsberechtigung

- 6.5.1 Antragsberechtigung an die DV ist:
- der Verbandsvorstand
 - die GPK
 - die Sektionen

6.6 Einberufung der DV

- 6.6.1 Die DV findet jedes Jahr im 1. Quartal statt.
- 6.6.2 Die Einladung mit der Traktandenliste, dem Jahresbericht des Präsidenten und mit dem Wortlaut der Anträge ist spätestens zwei Wochen vor der DV im Verbandsorgan zu veröffentlichen und den Sektionspräsidenten, zuhanden der Delegierten, zuzustellen.
- 6.6.3 Die DV wird turnusgemäss bei allen OASV-Sektionen durchgeführt.
- 6.6.4 Anträge sind schriftlich und begründet bis am 31. Dezember beim Verbandspräsidenten einzureichen.
- 6.6.5 Der Vorstand kann eine a.o. DV einberufen.
- 6.6.6 Die Hälfte der Sektionen können eine a.o. DV einberufen. Die Gründe sind dem Präsidenten schriftlich zu unterbreiten. Dem Antrag ist innert acht Wochen zu entsprechen.

6.7 Schiesskonferenz

- 6.7.1 Die Schiesskonferenz setzt sich zusammen aus:
 - dem Verbandsvorstand
 - den Sektionen, je 2 Vertreter, in der Regel Präsident und Schützenmeister (SM)
 - dem Präsidenten der GPK des OASV
 - den Schützenräten des OASV

6.8 Geschäfte der Schiesskonferenz

- 6.8.1 In die Kompetenz der SK fallen folgende Geschäfte:
 - Abnahme des Protokolls
 - Abnahme der Jahresberichte:
 - a) 1. Schützenmeister
 - b) 2. Schützenmeister
 - c) Nachwuchsobmann
 - d) Matchchef
 - e) Veteranenobmann
 - Anträge schiesstechnischer Natur
 - Anträge an den Eidg. Schützenrat
 - Bewilligung der Schiessanlässe im OASV
 - Vergabung der Verbandsanlässe:
 - a) Verbandsschiessen
 - b) Gruppenmeisterschaft
 - c) Schlusschiessen
 - d) Nachwuchstreffen
 - e) Verbandsfest
 - Behandlung allgemeiner schiesstechnischer Probleme

6.9 Antragsberechtigung

- 6.9.1 Antragsberechtigt sind:
 - der Verbandsvorstand
 - die Sektionen
 - die Schützenräte des OASV

6.10 Einberufung der Schiesskonferenz

- 6.10.1 Die SK findet in der Regel Ende Oktober statt. Die Einladung mit der Traktandenliste und dem Wortlaut der Anträge ist spätestens zwei Wochen vor der SK im Verbandsorgan zu veröffentlichen und den Sektionspräsidenten, zuhanden der Delegierten, zuzustellen.
- 6.10.2 Anträge sind schriftlich und begründet bis am 31. August an den Verbandspräsidenten zu richten.

- 6.10.3 Bewerbungen für Verbandsanlässe sind schriftlich bis am 31. August an den Verbandspräsidenten zu richten.
- 6.10.4 Sämtliche Schiessen auf Verbandsgebiet sind eingebe- und abrechnungspflichtig. Die SK kann Ausnahmen bewilligen.
- 6.10.5 Der Vorstand kann eine a.o. SK einberufen.
- 6.10.6 Die Hälfte der Sektionen können eine a.o. SK einberufen. Die Gründe sind dem Präsidenten schriftlich zu unterbreiten. Dem Antrag ist innert acht Wochen zu entsprechen.

6.11 Verbandsvorstand

- 6.11.1 Der Verbandsvorstand ist vorbereitendes und ausführendes Organ des OASV.
- 6.11.2 Er besteht unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechter aus 7-9 Mitgliedern
- 6.11.3 Die Aufgaben sind in einem separaten Verwaltungs- und Geschäftsreglement festgelegt.
- 6.11.4 Der Präsident wird von der DV gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- 6.11.5 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit beschränkter Wiederwählbarkeit. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt. Die maximale definierte Amtsdauer kann nach deren Erreichung mittels eines 2/3 Mehrheitsentscheids verlängert werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ist an der nächsten DV ein Ersatz zu wählen. In dringenden Fällen kann der Vorstand einen vakanten Sitz interimistisch besetzen
- 6.11.6 Vier Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung beantragen. Diesem Antrag ist innert drei Wochen zu entsprechen.
- 6.11.7 Die Vorstandsmitglieder erhalten ein von der DV genehmigtes Sitzungsgeld, sowie eine Fahrtentschädigung.
- 6.11.8 Der Vorstand kann seinen Mitgliedern für besondere Delegationen eine angemessene Entschädigung entrichten.

6.12 Geschäftsprüfungskommission

- 6.12.1 Die GPK besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Diese werden für die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt und sind nach Ablauf der Amtszeit wiederwählbar. Der Präsident wird von der GPK bestimmt.
- 6.12.2 Die GPK hat die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen, die Tätigkeiten des Vorstandes zu überwachen und der DV über allfällige Feststellungen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- 6.12.3 Die GPK hat Antragsrecht an die DV.

6.13 Wahlen und Abstimmungen

- 6.13.1 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6.13.2 Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr.
- 6.13.3 Wenn die Mehrheit nichts anderes verlangt, werden Wahlen und Abstimmungen offen vorgenommen.
- 6.13.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

7 Finanzen

7.1 Die Einnahmen der Verbandskassen

- 7.1.1 Die Einnahmen der Verbandskasse sind:
- die Mitgliederbeiträge
 - der Vermögensertrag
 - der Erlös aus dem Scheibenverkauf
 - die Überschüsse aus den Verbandsanlässen
 - die Abgaben von Schiessanlässen
 - Schenkungen
 - Verbandsanteile von Solidaritätsmarken und vom Volksschiessen
 - übrige Einnahmen

7.2 Die Ausgaben der Verbandskasse

- 7.2.1 Die Ausgaben der Verbandskasse sind:
- Verwaltungskosten des OASV
 - Waffen- und Standsubventionen
 - Spesen und Sitzungsgelder an Verbandsfunktionäre
 - Spenden und Schenkungen
 - Nachwuchsausbildung
 - Beschaffung von Auszeichnungen und Ehrungen
 - Übrige Ausgaben

7.3 Finanzkompetenz

- 7.3.1 Für ausserordentliche Ausgaben steht dem Vorstand ein jährlicher Kredit von CHF 2'500.00 zur Verfügung.
- 7.3.2 Die DV kann in ausserordentlichen und zwingenden Fällen die Kompetenz für ein Jahr erhöhen.
- 7.3.3 Für besondere Zwecke können Fonds errichtet werden. Sie unterstehen separaten Reglementen.

7.4 Festeinnahmen

- 7.4.1 Festgebende Sektionen mit ausserverbandlicher Beteiligung entrichten pro teilnehmenden Schützen einen Betrag in den Match-Fonds. Die Höhe dieser Abgabe wird von der DV festgelegt.
- 7.4.2 Die Abgaben von den Verbandsanlässen sind in einem separaten Reglement umschrieben.
- 7.4.3 Sämtliche 30m und 10m Scheiben müssen über den OASV bezogen werden. Den Preis bestimmt die DV.

7.5 Rechnungsperiode

- 7.5.1 Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 7.5.2 Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Später eintretende Mitglieder bezahlen den ganzen Jahresbeitrag.
- 7.5.3 Jede Sektion des OASV ist verpflichtet, ein Bank- oder Postkonto zu führen.

8 Schiesswesen

8.1 Schiessanlässe

- 8.1.1 Das gesamte Schiesswesen innerhalb des OASV wird nach den von der SK des OASV bewilligten Reglementen organisiert.
- 8.1.2 Nach Eidg. Turnus kann ein OASV-Verbandsfest organisiert werden. Die Grundbestimmungen sind in einem separaten Reglement festgehalten.
- 8.1.3 Der OASV kann auch weitere Schiessanlässe durchführen.
- 8.1.4 Für sämtliche Schiessanlässe ist das Eidg. Schiess- und Festreglement verbindlich.
- 8.1.5 Vergehen von Sektionen und ihren Mitgliedern werden im Sinne der Disziplinarvorschriften des EASV geahndet.

9 Disziplinarwesen

9.1 Disziplinarwesen

- 9.1.1 Disziplinarfälle werden gemäss Disziplinarreglement (DR) des EASV erledigt.
- 9.1.2 Der OASV hat gemäss EASV drei Mitglieder für die DK zu stellen, von denen mindestens zwei nicht dem Verbandsvorstand angehören sollen.
- 9.1.3 Die Mitglieder der DK werden durch die DV des OASV gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

10 Verbandsfahne

10.1 Verbandsfahne

10.1.1 Über die Verbandsfahne besteht ein Reglement.

11 Verbandsorgan

11.1 Das Verbandsorgan

11.1.1 Das Verbandsorgan ist die offizielle Zeitung des OASV. Das Abonnement ist für A-Mitglieder obligatorisch.

12 Reglemente

12.1 Administrative und Technische Reglemente

12.1.1 Zur Ergänzung und Umschreibung der Verbandsstatuten sind zurzeit die nachstehenden Reglemente in Kraft:

1. Administrative Reglemente:

- Verwaltungs- und Geschäftsreglement
- Wanderpreisreglement

2. Technische Reglemente:

- Schiessreglement

13 Schlussbestimmungen

13.1 Statutenänderungen

13.1.1 Statutenänderungen benötigen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten.

13.2 Auflösung

13.2.1 Eine Auflösung des OASV, sofern sie nicht von Gesetzes wegen erfolgt, kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Delegierten an der DV beschlossen werden.

13.2.2 Wird eine Auflösung beschlossen, sind das gesamte Vermögen und sämtliche Akten dem EASV zur Verwaltung zu übergeben. Das Depot ist während zehn Jahren einem sich neu bildenden Verband mit gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten. Findet innert zehn Jahren keine Neugründung statt, ist es dem EASV überlassen, darüber zu verfügen.

13.3 Inkraftsetzung

13.3.1 Diese Statuten wurden an der DV vom 1. März 2003 in Ebnat-Kappel genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 18. Februar 1984 und alle seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Ostschweizerischer Armbrustschützenverband

Ort, Datum: _____

Unterschrift:	_____	_____
	Ernst Zellweger	Marianne Büchel
	Präsident	Aktuarin

Eidgenössischer Armbrustschützenverband

Ort, Datum: _____

Unterschrift:	_____	_____
	Martin Schneider	Nicole Gujer
	Präsident	Sekretärin